Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 22.03.2012

Neuausfertigung

## **ERLAUBNIS**

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der Firma

Saarländ. Feuerungs- u. Schornsteinbaugesellschaft Eckardt & Hotop mbH
In der Acht 7
66333 Völklingen-Luisenthal

die seit 22.12.2004 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 22.12.2007 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Konrad)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.